Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

Öffentliche Bekanntmachung

Waldumwandlungsverfahren gemäß § 9 LWaldG im Rahmen des Bebauungsplans „Innovationscampus Heinzelberg, Empfingen“ in Empfingen, Gemarkung Empfingen

Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der E²U Empfinger Entwicklungszentrum für Umwelttechnologie GmbH & Co hat im Rahmen des Bebauungsplans „Innovationscampus Heinzelberg, Empfingen“ mit Schreiben vom 07.07.2026 über die untere Forstbehörde beim Landratsamt Freudenstadt einen Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9LWaldG für einen ca. 4,22 ha großen Waldbereich in Empfingen, Gemarkung Empfingen gestellt.
Genehmigende Behörde ist die die höhere Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg.
Für das Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
Gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald - einer standortsbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs.2 UVPG.
Die standortsbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu

berücksichtigen wäre. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.
Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass durch die Inanspruchnahme von rd. 4,22 ha Wald keine Schutzkriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG betroffen sind und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Es besteht keine UVP-Pflicht.
Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes können durch die vorgesehenen Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.
Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.
Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Freiburg den 08.10.2026
Regierungspräsidium Freiburg
Forstdirektion